

Geschäftsbedingungen (Version 10/2014)

1. Geltungsbereich

1.1

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, es sei denn, dass abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller gelten unsere Geschäftsbedingungen.

1.2

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i. S. v. § 310 BGB.

2. Angebot

2.1

Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2

Erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande.

Der Vertrag kommt auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

2.3

Inhaltliche Abweichungen vom Angebot gelten als genehmigt und berühren die Erfüllung des Vertrages nicht, sofern die Abweichung für den Besteller zumutbar ist. In diesem Rahmen gelten insbesondere Änderungen durch Verbesserungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion als vereinbart.

3. Angebotsunterlagen

An sämtlichen von uns überlassenen Unterlagen wie Angebote, Beschreibungen, Zeichnungen und Messberichte behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Von uns erstellte Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die aus unseren Unterlagen, Skizzen und Zeichnungen hervorgehenden Erkenntnisse und Ideen dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Genehmigung weiter verwendet werden.

4. Lieferzeit

4.1

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Teillieferungen sind zulässig und beenden den Lieferverzug.

4.2

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

4.2

Geraten wir in Verzug und setzt uns der Besteller nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung, so ist der Besteller berechtigt nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

Der Besteller verpflichtet sich auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

4.3

Ansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

4.4

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 9.

Geschäftsbedingungen (Version 10/2014)

5. Preise/Zahlungen

5.1

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gültige Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto erfolgt nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

5.2

Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen.

5.3

Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Gefahrenübergang – Transport

6.1

Soweit sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

6.2

Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers, gleichgültig, ob die Ware frachtfrei geliefert wird oder der Transport von uns durchgeführt wird.

Uns bleibt die Wahl des Transportweges, des Transportmittels und des Frachtführers vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller vor.

7.2

Der Besteller ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Bestellers die Abtretung mitgeteilt wird.

7.3

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Geschäftsbedingungen (Version 10/2014)

7.4

Sollte eine Übersicherung von mehr als 20 % unserer Forderung entstehen, werden wir auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Haftung bei Mängeln

8.1

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen gelten nur dann als rechtzeitig, wenn sie uns innerhalb von 3 Tagen nach Wareneingang schriftlich gemeldet worden sind. Verborgene Mängel sind ebenfalls innerhalb von 3 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu melden.

8.2

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind betriebsbedingte Abnutzungen, Schäden durch fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsbedingungen oder Betriebsmittel und unzulängliche Einbauverhältnisse.

8.3

Grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Effekte durch Nebenwegübertragungen, Beeinflussungen durch andere Geräuschquellen oder sonstige Einflüsse, die nicht direkt aus den Betriebsdaten abzuleiten sind.

8.4

Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit gilt nicht als Sachmangel, wenn sie unerheblich ist.

8.5

Es wird eine fachgerechte Ver- und Bearbeitung und fehlerfreies Material gewährleistet. Bezüglich der Beanspruchung unserer Produkte haften wir für die aus den Betriebsdaten hervorgehenden, normalen Bedingungen. Höhere mechanische oder chemische Belastungen werden nur anerkannt, wenn diese bei Angebotsabgabe bekannt waren und schriftlich bestätigt wurden.

8.6

Wir behalten uns die Entscheidung vor, Gewährleistung durch Nachbesserung oder durch Austausch zu leisten. Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

8.7

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der von uns gelieferte Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

8.8

Für die Einhaltung der im Vertriebsgebiet geltenden Vorschriften ist allein der Besteller verantwortlich.

8.9

Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

8.10

Die Haftung für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Ziff. 9.

Geschäftsbedingungen (Version 10/2014)

9. Gesamthaftung

9.1

Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.2

Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir, unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.

9.3

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung aus Vertrag und Delikt begrenzt auf die Auftragssumme der jeweiligen Bestellung.

9.4

Der Ausschluss oder die Begrenzung unserer Haftung, der Haftung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ebenso uneingeschränkt haften wir bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, sowie wenn der Schaden auf einem Umstand beruht, für den wir eine Garantie übernommen haben.

Uneingeschränkt haften wir ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Unberührt bleibt ferner eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB.

9.5

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

9.6

Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

9.7

Für den Fall des Aufwendungsersatzes mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, gilt Ziff. 9.1 bis 9.5 entsprechend.

9.8

Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.9

Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

10. Verjährung

Die Ansprüche des Bestellers –aus welchen Rechtsgründen auch immer- verjähren soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 24 Monaten ab Gefahrenübergang.

Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 9.4 gelten die gesetzlichen Fristen.

Geschäftsbedingungen (Version 10/2014)

11. Geheimhaltung

11.1

Der Besteller verpflichtet sich, auch über die Vertragsdauer hinaus, alle ihm von uns mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen. Der Besteller verpflichtet sich, diese Informationen ausschließlich den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die auf Grund ihres Arbeitsbereiches Kenntnis von diesen Daten oder Informationen benötigen. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

11.2

Der Besteller verpflichtet sich, die ihm zugänglich gewordenen Informationen und Unterlagen auch nicht für eigene Zwecke oder für Dritte zu nutzen, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen.

12. Unsicherheitseinrede

Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages für uns erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind auch berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl entweder Gegenleistung zu bewirken oder eine Sicherheit zu leisten hat. Bei fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1

Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

13.2

Für Verträge mit Vollkaufleuten oder juristische Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

13.3

Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

BBM Akustik Technologie GmbH